Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Neubau der A20, Abschnitt 1 von der A28 bei Westerstede bis zur A29 bei Jaderberg 2. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (Antragstellerin), hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die Planung umfasst den Neubau der Küstenautobahn A 20 im 1. Abschnitt zwischen der vorhandenen Autobahn A 28 bei Westerstede und der vorhandenen Autobahn A 29. Der Planungsabschnitt beginnt mit dem geplanten Autobahndreieck (AD) A 20/A 28 und verläuft dann in einer gestreckten Linienführung in nordöstlicher Richtung. Nördlich der gekreuzten Landesstraße L 824 geht die Trassierung in einen Kurvenverlauf über, um in südöstlicher Richtung abzuschwenken. Das Ende der Baustrecke liegt unmittelbar östlich des geplanten Autobahnkreuzes (AK) A 20/A 29.

Die Länge des Abschnitts 1 beträgt 13,00 km.

Beginn der Baustrecke	Bau-km 100+000
Ende der Baustrecke	Bau-km 113+000

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im ursprünglichen Verfahren (inkl. 1. Planänderung) gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. nach der Fassung des UVPG zu Ende geführt wurde, die vor dem 16.05.2017 galt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen einer 1. Planänderung geänderten Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Letztere beinhalteten u.a. den "Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" als zusätzliche Planunterlage, mit der die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper sowie die Vereinbarkeit mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot gemäß §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersucht wurden. Ein Erörterungstermin hat am 21., 22. und 23.02.2017 stattgefunden.

Der Planfeststellungsbeschluss erging am 16.04.2018.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden bis zum 18.06.2018 fünf Klagen zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erhoben.

Mit einem Urteil vom 11.07.2019 hat das BVerwG in einem parallel gelagerten Verfahren, dem Verfahren mit Az. 9 A 13.18, den dort streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss für den siebten Planungsabschnitt der Bundesautobahn A 39 bei Wolfsburg für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Es wird beanstandet, dass wasserrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den 2016 erheblich verschärften Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe nicht im Planfeststellungsbeschluss bewältigt, sondern in die Ausführungsplanung verlagert wurden. Namentlich betreffe dies den Einbau zusätzlicher Retentionsbodenfilter in die bzw. statt der vorgesehenen Regenrückhaltebecken.

Vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin nunmehr die Änderung des festgestellten Planes beantragt. Die Klageverfahren gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss wurden ausgesetzt bzw. ruhend gestellt.

Gegenüber der bisherigen Planung wird die Straßenentwässerung aktuellen Planungsstandards angepasst. Die 2. Planänderung umfasst den Ersatz von technischen Entwässerungsanlagen innerhalb des Baufeldes. Die ursprünglich vorgesehenen fünf Regenrückhaltebecken (RRB) werden durch fünf Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) ersetzt, die die Reinigungsleistung für das abzugebende Niederschlagswasser optimieren. Die neuen Anlagen befinden sich nahezu am gleichen Standort, in ähnlicher Größe und verursachen einen vergleichbarem Bauaufwand.

Als weitere Änderung wird die LBP-Teilmaßnahme "Entsiegelung" der Komplexmaßnahme "Naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld" von der zeitlichen Umsetzung der Gesamtmaßnahme entkoppelt, um ressourcenschonende Optimierungen zu ermöglichen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 17d FStrG, auf welches § 9 UVPG anzuwenden ist.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei ist das Änderungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Grundvorhaben zu beurteilen, d.h. die fortbestehenden Umweltwirkungen des Grundvorhabens sind für das Änderungsvorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirkt sich – ohne veränderte Inanspruchnahmen – in den Gemarkungen der Gemeinden Bad Zwischenahn, Westerstede, Wiefelstede, Rastede, Bockhorn und Varel aus.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind,
- 1.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurden dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und die Vorbelastung durch das am 16.04.2018 planfestgestellte Grundvorhaben, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.2 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.3 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.4 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um den Austausch / Ersatz von Niederschlagwasserbehandlungsanlagen im Baufeld des 1. Abschnitts der A20. Die bau- und anlagenbedingten Wirkungen der Neu- und Altanlagen sind nahezu identisch. Betriebsbedingt führt der Ersatz der ursprünglichen Regenrückhalteanlagen durch sogenannte Retentionsbodenfilter zu reduzierten Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer. Somit erfolgt eine Minimierung des Umweltrisikos sowie des Gesundheitsrisikos für Menschen.

Auch bei den neuen Retentionsbodenfilteranlagen handelt es sich um ein abgeschottetes System, das über regelbare Auslässe mit dem Umfeld in Verbindung steht. Insofern sind Stör- und Unfallereignisse beherrschbar. Die Anlagen wurden darüber hinaus durch die Berücksichtigung mehrjähriger Niederschlagereignisse mit entsprechenden Sicherheiten dimensioniert.

Aufgrund der Vorbelastungssituation der neuen Anlagen am gleichen Baufeldstandort sind zusätzlich keine Schutzgebiete, wertgebende Flächen oder sensible Nutzungen betroffen. Die künftige Nutzung als Verkehrsanlage wird durch die Retentionsbodenfilter nicht beeinträchtigt, vielmehr sind diese ein technischer Bestandteil zur ordnungsgemäßen Funktion der Verkehrsanlage.

Das potentielle Umweltrisiko wird durch die Retentionsbodenfilter nicht erhöht oder nachteilig verändert. Vielmehr erfolgt eine verbesserte Reinigungsleistung des Niederschlagwassers, was das Beeinträchtigungspotenzial für die Umwelt minimiert.

Insgesamt sind durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gegenüber dem planfestgestellten und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogenen Grundvorhaben zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 10.03.2020 Im Auftrage Langner